

## **SG\_GERICHTE V-2017/246 vom 26. Juni 2018**

SG Gerichte, 2018-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_V-2017\\_246](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_V-2017_246)

FR: SG\_GERICHTE V-2017/246 du 26 juin 2018

IT: SG\_GERICHTE V-2017/246 del 26 giugno 2018

### **Regeste**

Art. 274a Abs. 1 ZGB (SR 210). Einräumung eines Besuchsrechts an die Grosseltern. Das Gesetz sieht für Drittpersonen und somit auch Grosseltern nur ausnahmsweise, nämlich bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände ein eigenes Besuchsrecht vor. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist der Schutz gewachsener sozialpsychischer Beziehungen; als oberste Richtschnur gilt immer das Kindeswohl. Ausserordentliche Umstände sind nicht leichthin anzunehmen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 26. Juni 2018, V-2017/246).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 26.06.2018 V-2017/246 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 26.06.2018 V-2017/246 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 26.06.2018 V-2017/246

Art. 274a Abs. 1 ZGB (SR 210). Einräumung eines Besuchsrechts an die Grosseltern. Das Gesetz sieht für Drittpersonen und somit auch Grosseltern nur ausnahmsweise, nämlich bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände ein eigenes Besuchsrecht vor. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist der Schutz gewachsener sozialpsychischer Beziehungen; als oberste Richtschnur gilt immer das Kindeswohl. Ausserordentliche Umstände sind nicht leichthin anzunehmen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 26. Juni 2018, V-2017/246).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Kindes- und Erwachsenenschutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.